STADTWERKE NETZDIENSTE
Dreieich Neu-Isenburg

Merkblatt
zum Schutz unterirdischer Versorgungsanlagen
Ausgabe 2024

Hinweis zum Schutz von Versorgungsleitungen

Bei Tiefbauarbeiten, besonders in öffentlichen Straßen und Wegen, muss mit Versorgungsleitungen gerechnet werden. Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechung der Versorgung und der Telekommunikation. Beschädigungen der Versorgungsanlagen können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach § 222 (fahrlässige Tötung), § 229 (fahrlässige Körperverletzung), § 306 ff (Brandstiftung), § 313 (Herbeiführung einer Überschwemmung), § 316 b (Störung öffentlicher Betriebe), § 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen) und § 319 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden. Personen die eine Leitung oder eine unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, befinden sich in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers:

1. Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.
2. Erkundigungspflicht:
   Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bau- arbeiten, ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastenträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an andere Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.
3. Die Bestandspläne sind maximal zwei Monate gültig. Die Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht erlaubt.
4. Den bauausführenden Firmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieses Merkblattes zum Schutze unterirdischer Versorgungsanlagen bekanntzugeben.
5. Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.
6. Lage der Versorgungsanlage:
   Angaben über die Lage der Versorgungsanlage sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von den Pflichten, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Die Überdeckung kann nicht angegeben werden. Rohrleitungen sind ohne Abdeckungen im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigung keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht

zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an

Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager). Armaturen,

Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinem Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunter- nehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

7. Im Bereich von Versorgungsleitungen darf nicht mit maschinellen Geräten gearbeitet werden.
8. Im unmittelbaren Bereich von Versorgungsleitungen dürfen Erdarbeiten nur in Handschachtung mit größter Vorsicht durchgeführt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderung fachgerecht abzusichern. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.
9. Freigelegte Versorgungsleitungen sind in Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen, entsprechend den einschlägigen Regeln und Richtlinien, zu verfüllen.
10. Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Versorgungsunternehmen, außerhalb der Dienstzeit dem Entstörungsdienst, zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt wurde, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Gas:

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

Vorsicht:
Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

Wasser:

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung, sowie der Überflutung. Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personen räumen.

Strom:

Bei beschädigten Stromversorgungskabeln, die unter Spannung stehen, besteht Gefahr für
Leib und Leben des Arbeiters, Baggerfahrers und anderen Personen durch Stromeinwirkung. Deshalb den Schadensbereich absichern und das Versorgungunternehmen sofort benachrichtigen. Den Führerstand von Baufahrzeugen nicht verlassen, Leitung nicht berühren, Abstand wahren, Strom wenn möglich abschalten.

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung des Versorgungsunternehmens verlassen.

STADTWERKE
NETZDIENSTE
Dreieich Neu-Isenburg

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitung sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die ausgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder unvollständig dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit aber vorhanden sein.

DXF- und DWG-Dateien können bei der Konvertierung in Fremdprogrammen zu einer veränderten Darstellung führen. Die Stadtwerke Neu Isenburg GmbH übernimmt für diese Fälle keine Gewähr.

Im gesamten Stadtgebiet muss mit Leitungen und Kabel der Energieversorgung Offenbach AG, Mainova AG, HSE Medianet GmbH, HSE Technik GmbH & Co. KG, Deutsche Telekom AG und dem Zweckverband Wasserversorgung Stadt und Kreis Offenbach gerechnet werden.